

kussion um die Verbindung der anderen Lehrveranstaltungen mit der Praxis bzw. um neue Formen und Methoden des Vertrautmachens der Studenten mit den Problemen des sozialistischen Aufbaus². Darüber hinaus gibt es an den juristischen Fakultäten bereits zahlreiche praktische Ansätze, die Ausbildung in dieser Richtung zu verändern.

Der tragende Gedanke aller Bemühungen ist dabei, die Studenten unmittelbar mit der Praxis in Berührung zu bringen, sie vor allem selbst an der Lösung praktischer Aufgaben zu beteiligen. Entsprechend dem Ziel der staats- und rechtswissenschaftlichen Ausbildung muß dies die Praxis der gesellschaftlichen und staatlichen Leitung des sozialistischen Umwälzungsprozesses in der DDR, die Praxis der Überwindung der gesellschaftlichen Widersprüche und des Klassenkampfes sein. Hierbei besteht das Neue in dem Bestreben, die Beschränkung der praktischen Tätigkeit auf die bisherigen Berufspraktika aufzuheben und die praktische Ausbildung zu einem kontinuierlichen Bestandteil des Studiums und damit der Erziehung sozialistischer Staatsfunktionäre auszugestalten³.

Die bisherigen Vorschläge und Versuche zur Verwirklichung dieser unmittelbar praktischen Ausbildung tragen zum Teil noch einen sporadischen und uneinheitlichen Charakter. Verschiedentlich haben zu Beginn des vorigen Herbstsemesters einzelne Fachinstitute in Auswertung des V. Parteitag eine sehr begrüßenswerte Initiative ergriffen und den Studenten im Rahmen ihrer Übungen und Seminare aufgegeben, bestimmte Probleme der Staatspraxis, z. B. die Mitarbeit der Bevölkerung bei der Verwirklichung der Aufgaben des Staatsapparates, und Erscheinungen der Kriminalität zu untersuchen. Weiterhin sind Studenten in Aktivistischer Kommissionen, als Jugendbeistände, als freiwillige Helfer der Volkspolizei usw. tätig oder leiten im Rahmen des Grundlagenstudiums Zirkel zum Studium des dialektischen Materialismus in Betrieben. Da diese Aufgaben im wesentlichen spontan in Angriff genommen und nicht miteinander abgestimmt wurden, entstanden gewisse Gefahren: daß die Studenten nur einseitig mit den Problemen unserer gesellschaftlichen Entwicklung bekannt werden, daß keine schwerpunktmäßige Orientierung erfolgt und daß eine Überlastung eintritt. Außerdem ist es erforderlich, sämtliche Studenten in die praktische Tätigkeit einzubeziehen.

Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, anknüpfend an die bereits vorliegenden Erfahrungen Grundsätze für eine planmäßige, systematische Gestaltung der praktischen Ausbildung zu erarbeiten. Hierzu sollen im folgenden einige Gedanken entwickelt werden.

Zunächst sei die Frage aufgeworfen, ob nicht die theoretische Ausbildung, insbesondere die Vorlesungs- und Seminararbeit, dadurch wesentlich stärker als bisher vorgesehen mit der Praxis verbunden werden kann, daß man sie unmittelbar in die Praxis verlegt⁴. Das Ziel wäre hierbei, den vorzutragenden Stoff anhand der Praxis zu veranschaulichen und damit zugleich zu vertiefen. Dieses Prinzip scheint auf den ersten Blick nur bezüglich technischer und naturwissenschaftlicher Fächer realisierbar zu sein. Genauere Überlegung erweist jedoch, daß es auch auf dem Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaft durchaus mit Erfolg angewandt werden kann. Allerdings wird immer nur der Stoff bestimmter Vorlesungsabschnitte in der Praxis vermittelt werden können, z. B. im LPG-Recht die Stellung der MTS bei der Leitung der LPG und die Zusammenarbeit der Traktorenbrigaden der MTS und der Feldbaubrigaden der LPG, im Arbeitsrecht die Aufgaben und die Durchführung des Arbeitsschutzes, im Staatsrecht die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer ständigen Kommissionen, im Bodenrecht die Arbeitsweise des Rates des Kreises (Kataster) und im Wirt-

schaftsrecht die Aufgaben der staatlichen Organe bei der weiteren Entwicklung des Bauwesens. Dabei wäre zu fordern, daß ein hohes theoretisches Niveau gewahrt bleibt und keine zusätzliche zeitliche Belastung eintritt.

Zu den Vorlesungen und anschließend stattfindenden Seminaren könnten Praktiker der betreffenden Betriebe, Staatsorgane usw. eingeladen werden. So wäre es z. B. denkbar, die Vorlesung über den Arbeitsschutz in einem volkseigenen Betrieb zu verlegen und die Funktion und Ausgestaltung des Arbeitsschutzes sowohl unmittelbar in den Werkhallen als auch anhand von Material über den Stand des Arbeitsschutzes im Betrieb (Bewegung der Unfallzahlen, praktische Maßnahmen, Verwirklichung der Verantwortlichkeit usw.) zu erläutern. Gegebenenfalls könnten solche Vorlesungen auch von Vertretern der Praxis selbst übernommen werden.

Nun zur eigenen praktischen Betätigung der Studenten. Um ihr den größtmöglichen Erfolg zu sichern und jede Zersplitterung, Überschneidung und Überlastung auszuschließen, müßte grundsätzlich vermieden werden, daß jedes Fachinstitut für sich im Rahmen seiner Seminare und Übungen oder im Rahmen besonderer Veranstaltungen eine praktische Ausbildung organisiert. Es gilt Methoden zu finden, die sowohl der Vielseitigkeit der staats- und rechtswissenschaftlichen Ausbildung als auch der Forderung nach konzentrierter Durchführung des Studiums der Praxis gerecht werden.

Diesem Bestreben kommt in idealer Weise die Gestaltung des neuentworfenen Lehrprogramms entgegen. Es ist dadurch gekennzeichnet, daß, ausgehend von der einheitlichen, wissenschaftlich begründeten Leitidee, Staat und Recht in der DDR als Machtinstrumente der Arbeiterklasse und damit als Mittel zur Errichtung des Sozialismus darzustellen, systematisch vom Allgemeinen zum Besonderen und vom Einfachen zum Komplizierten fortgeschritten wird. Am Anfang stehen die Vorlesungen über die allgemeinen ökonomischen, politischen und ideologischen Grundlagen der Staats- und Rechtswissenschaft, dann folgen die Vorlesungen über die Grundfragen der staatlichen Leitung in der DDR und schließlich die Vorlesungen über die besonderen Zweige der staatlichen Tätigkeit und des Rechts. Alle Vorlesungen sind entsprechend dem inneren Zusammenhang ihrer Gegenstände weitgehend aufeinander abgestimmt. Dabei wurden für jedes Studienjahr bestimmte Schwerpunkte geschaffen⁵. Von diesen Schwerpunkten müßte nun bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung ausgegangen werden.

Jedes Studienjahr müßte grundsätzlich den Bereich unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit als Tätigkeitsgebiet erhalten, der dem jeweiligen Vorlesungsschwerpunkt am besten entspricht. Da im ersten Studienjahr die Grundlagen der Staats- und Rechtswissenschaft (dialektischer Materialismus, politische Ökonomie, wissenschaftlicher Sozialismus, Staats- und Rechtstheorie) vermittelt werden, wäre hier eine Tätigkeit im Rahmen der Nationalen Front und der demokratischen Massenorganisationen am günstigsten. Im zweiten Studienjahr steht das Studium der allgemeinen Probleme der staatlichen Leitung in der DDR (Staatsrecht) im Vordergrund. Darum liegt es nahe, die Studenten mit der Praxis der örtlichen Organe der Staatsmacht vertraut zu machen. Im dritten Studienjahr werden hauptsächlich Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Wirtschaft (Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, LPG-Recht usw.) durchgeführt. Darum sollten die Studenten dieses Studienjahrs in der Wirtschaft tätig sein⁶. Das vierte Studienjahr schließlich studiert vor allem das Zivilrecht, das Strafrecht und das Prozeßrecht, so daß eine Tätigkeit bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Untersuchungsorganen angebracht erscheint⁷.

Die nächste Frage ist die nach den Problemen, mit denen sich die Studenten innerhalb der genannten

² Solche Diskussionen werden an allen Fakultäten (in den Parteioorganisationen, im Lehrkörper und in der BDJ), im Staatsapparat und in der Fachpresse geführt. Vgl. hierzu BÜCHNER-UHDER/KRÜGER, Die Entwicklung der juristischen Fakultäten, Staat und Recht 1958, Heft 10, S. 1029; KULITZSCHER, Einige Vorschläge zur Ausbildung der Studenten unter dem Gesichtspunkt der Praxis, NJ 1958 S. 752.

³ vgl. auch BÜCHNER-UHDER/KRÜGER und KULITZSCHER, a. a. O.

⁴ Dieser Weg wurde an der Karl-Marx-Universität schon verschiedentlich beschritten <vgl. Erklärung des Lehrkörpers der Karl-Marx-Universität Leipzig zur Weiterentwicklung der Lehre durch eine enge Verbindung von theoretischem Studium und sozialistischer Praxis, Universitätszeitung 1958, Nr. 23>.

⁵ vgl. Überblick bei BÜCHNER-UHDER/KRÜGER, a. a. O. S. 1038 und 1039. Gewisse Veränderungen können durchaus noch eintreten.

⁶ Die Tätigkeit bei den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten läßt sich nicht schematisch von der Arbeit in der Wirtschaft trennen, da zum Aufgabenbereich der örtlichen Organe auch die Leitung der Wirtschaft gehört. Jedoch ist daran gedacht, daß das zweite Studienjahr vornehmlich die Arbeitsweise der örtlichen Organe, das dritte Studienjahr dagegen die Verhältnisse in den Betrieben studiert.

⁷ In Leipzig wird entsprechend einem Beschluß des Rates der Juristenfakultät bereits nach diesen Gesichtspunkten verfahren.